

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
zur Änderung der Fakultätsordnung

der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. November 2020

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 10. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Dezember 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 2 vom 8. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des Abschnitts VII. „Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung“ geändert in „Außenlabore“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des § 27 von „Vorstand“ in Direktorium“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 29 Geschäftsführung der AGE“ ersatzlos gestrichen.
4. Im Inhaltsverzeichnis werden in Abschnitt VIII. der „§ 30 Änderung der Fakultätsordnung“ zu „§ 29“ und der bisherige „§ 31 Inkrafttreten“ zu „§ 30“.
5. Der Abschnitt VII. und die dortigen §§ 26 bis 28 werden wie folgt neu gefasst:

„VII. Außenlabore

§ 26

Einrichtung und Zuordnung

(1) Die Außenlabore sind eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Landwirtschaftlichen Fakultät mit den Standorten Campus Klein-Altendorf, Frankenforst und Wiesengut. Sie unterstützen die Institute der Landwirtschaftlichen Fakultät in ihren Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität Bonn sowie assoziierten Partnern zur Verfügung.

(2) Die Außenlabore geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat beschlossen wird. Diese regelt insbesondere Näheres zu den Leitungsgremien an den einzelnen Standorten.

§ 27

Direktorium

- (1) Die Leitung der Außenlabore obliegt dem Direktorium. Dem Direktorium gehören an
1. die Kanzlerin bzw. der Kanzler als Beauftragte bzw. Beauftragter des Haushalts oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung,
 2. die Dekanin bzw. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung,
 3. die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des jeweiligen Standorts, die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator des jeweiligen Standorts,
 4. die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter des jeweiligen Standorts,
 5. eine Studierende bzw. ein Studierender.

An den Sitzungen des Direktoriums nehmen zudem die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und die zentrale Administration der Außenlabore beratend teil.

(2) Die Aufgabe des Direktoriums ist insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit, Haushaltsplanung und Weiterentwicklung der Standorte. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Außenlabore der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der Standorte eine Person für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Wahl wird durch den Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Direktorium erfolgen und muss durch den Fakultätsrat bestätigt werden. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Direktoriums durch eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter oder mehrere wissenschaftliche Leiterinnen bzw. wissenschaftliche Leiterinnen des Direktoriums vertreten.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie bzw. er vertritt die Außenlabore gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
- Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Direktoriums aus;
- Sie bzw. er organisiert die Berichterstattung;
- Sie bzw. er bereitet die mindestens einmal im Semester stattfindenden Sitzungen des Direktoriums vor und leitet diese.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Direktoriums auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie bzw. er wird in ihren bzw. seinen Aufgaben durch eine zentrale Administratorin bzw. einen zentralen Administrator mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

6. § 29 wird gestrichen.

7. Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 29 und 30.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Heckelei

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 7. Oktober 2020 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 3. November 2020.

Bonn, 10. November 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch